

Infoblatt



Pensionskasse Oberärzte / Oberärztinnen Versicherung variable Vergütung

Geltungsbereich:
KSB

Herausgeber:
Human Resources

Erstellt am:
01.07.2025

Freigegeben am:
07.07.2025

Zusammenfassung

Die Erfolgsbeteiligung / Dienstentschädigung der Oberärzte / Oberärztinnen (EBOA) wird seit Januar 2024 für die Berechnung des versicherten Lohns berücksichtigt. Dieses Infoblatt erläutert die Berechnung des versicherten Jahreslohns. Die Pensionskasse für diese Population ist die Vorsorgestiftung VSAO.

Inhalt

1.	PK-Versicherung der EBOA-Entschädigung	1
2.	Berechnung PK-Beiträge Folgejahr	1
3.	Schematische Darstellung	2
4.	FAQ	2
5.	Weiterführende Links	2
6.	Gültigkeit	2

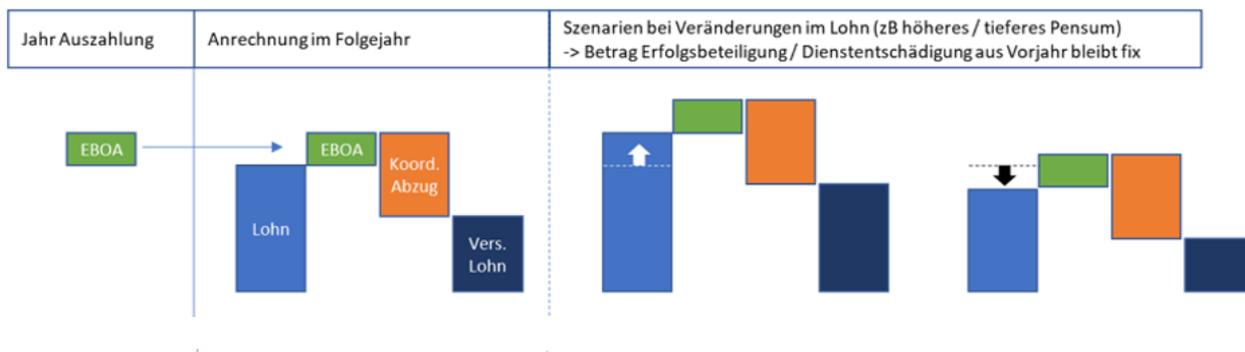
1. PK-Versicherung der EBOA-Entschädigung

Die Höhe des EBOA-Betrags (Erfolgsbeteiligung Oberärzteschaft) kann der effektiven Auszahlung jeweils im Januar und Juli eines Jahres entnommen werden. Der gesamte EBOA eines Jahres wird dann im Folgejahr in den versicherten Lohn eingerechnet, der seinerseits der Pensionskasse VSAO gemeldet wird. Verändert sich das Arbeitspensum im Laufe des Jahres, so erfolgt keine Kürzung auf die EBOA.

2. Berechnung PK-Beiträge Folgejahr

Der versicherte Lohn setzt sich wie folgt zusammen: Jahresgehalt plus EBOA Vorjahr minus Koordinationsabzug. Der monatliche Lohnabzug für PK-Sparbeiträge und -Risikoprämie entspricht $\frac{1}{12}$ des versicherten Lohns multipliziert mit dem PK-Prozentsatz. Die jeweils gültigen Prozentsätze sind in der Übersicht Sozialversicherungen im Informer abrufbar.

3. Schematische Darstellung



4. FAQ

Frage: Ab wann ist meine ausbezahlte EBOA (Erfolgsbeteiligung) mitversichert?

Antwort: Jeweils im Folgejahr. Die ausbezahlte EBOA fliesst im nächsten Jahr in den versicherten Lohn und wird so der VSAO gemeldet.

Frage: Warum ist meine EBOA nicht ab Eintritt pensionskassenversichert? Diese wird erst im nächsten Jahr berücksichtigt und hinkt mit dem versicherten Anteil immer hinterher. Ist dies ein korrektes Vorgehen?

Antwort: Bei Zahlungen mit vorgängig ungewisser Höhe ist die Versicherung im Folgejahr eine häufig angewandte Praxis. Das Vorgehen ist im Rahmen des BVG-Gesetzes korrekt, da wir in einem Überobligatorium sind.

5. Weiterführende Links

- [Vorsorgereglement VSAO](#)
- [Übersicht Sozialversicherung im KSB](#)
- [Vorsorgestiftung VSAO](#)
- [Infoblatt Wissenswertes rund um die Pensionierung](#)

6. Gültigkeit

Gültigkeit des Infoblattes 01.07.2025